

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro  
zuzüglich Portokosten  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 40**

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

**22. Oktober 2009**

Inhalt:

Übungen der Bundeswehr

Verordnung zur Neufassung der Verordnung vom 15. Januar 1990 des Landkreises Landsberg a. Lech über den Schutz des „Spitaler Weiher“ in der Stadt Landsberg a. Lech als Landschaftsbestandteil

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech**

Az. 083 - 31

#### **Übungen der Bundeswehr vom 02.11.2009 bis 13.11.2009**

Die Bundeswehr führt zu den oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 173 – Sg. 42.2

#### **Verordnung**

**zur Neufassung der Verordnung vom 15. Januar 1990 des Landkreises Landsberg a. Lech über den Schutz des „Spitaler Weiher“ in der Stadt Landsberg a. Lech als Landschaftsbestandteil**

vom 08.10.2009

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287, 293), erlässt der Landkreis Landsberg am Lech folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Die nördlich der Berufsschule Landsberg am Lech gelegene ehemalige Kies- und Lehmgrube wird unter der Bezeichnung „Spitaler Weiher“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 6579 m<sup>2</sup> und

liegt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1420/16 der Gemarkung Landsberg am Lech.

- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in Karten Maßstab 1 : 10.000 und Maßstab 1 : 1.000 (Anlagen) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenkante der Abgrenzungslinie der Karte Maßstab 1 : 1.000.

##### **§ 2 Schutzzweck**

Der „Spitaler Weiher“ ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, da seine Erhaltung im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere als innerörtlicher, naturnaher Lebensraum für die Vogelwelt von Bedeutung ist. Des Weiteren ist er in der hier vorhandenen innerörtlichen Freifläche mit seinem Gehölzbestand ein ortsprägendes Element.

##### **§ 3 Verbote**

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
  1. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Aufschüttungen und Abgrabungen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu erweitern, auch wenn die Maßnahmen keiner Baugenehmigung bedürfen, oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  4. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  6. Futterstellen oder –stände zu errichten,
  7. Wasserflächen einschließlich des Umfangs zu verändern oder neue Flächen anzulegen,

8. die geschützten Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
9. im Bereich der geschützten Flächen zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen,
10. zu zelten oder in Gruppen zu lagern,
11. Feuer zu anzumachen, zu betreiben oder zu grillen,
12. Sachen jeglicher Art im Gelände zu lagern,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. die Fläche in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli zu betreten, ohne Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter zu sein,
15. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind,

1. die zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Landschaftsbestandteils erforderlichen und vom Landratsamt Landsberg am Lech angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder sonstigen Markierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Landsberg am Lech erfolgt.

#### § 5 Befreiungen

Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung zerstört oder verändert,
  2. den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8, 10 bis 13 oder Nr. 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000,- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 9 oder 14 zuwiderhandelt.
  - (3) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € (in Worten: zehntausend Euro) belegt werden, wer in den Fällen des Abs. 2 fahrlässig handelt.
  - (4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung Art. 49 BayNatSchG nicht nachkommt.
  - (5) Die Einziehung von Gegenständen regelt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

#### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten der bestehenden Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. Januar 1990 des Landkreises Landsberg a. Lech über den Schutz des „Spitaler Weihers“ in der Stadt Landsberg a. Lech als Landschaftsbestandteil (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 08.02.1990, S. 18 bis 20) außer Kraft.

Landsberg am Lech, 08.10.2009  
Landkreis Landsberg am Lech

Walter Eichner  
Landrat

Landsberg am Lech, den 22. Oktober 2009

Landratsamt:

  
W. Eichner, Landrat